

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG)

— Drucksachen 7/551, 7/2600 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 413. Sitzung am 8. November 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

Artikel 1

Anderung der Strafprozeßordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 153 f StPO)

Artikel 1 Nr. 39 ist zu streichen.

Begründung

Die Konfliktslage des „Kronzeugen“ begründet die Gefahr, daß von ihm verlässliche Angaben über andere als die ihm zur Last gelegten Straftaten nicht zu erlangen sind und daß er Unschuldige bezichtigt. Ferner ist zu befürchten, daß die in der Vorschrift liegende Durchbrechung des Legalitätsprinzips künftig auf weitere De-

liktsgruppen ausgedehnt und daß damit in größerem Umfang die Durchführung von Strafverfahren zum Gegenstand eines Handels zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten wird. Zudem geben die §§ 153, 153 a StPO und § 11 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes ausreichende Handhaben, um in einzelnen Fällen den Beitrag eines Tatverdächtigen zur Aufdeckung einer Rauschmittelstraftat berücksichtigen zu können.

Die Vorschrift führt darüber hinaus in der Praxis zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten. Ihre Anwendbarkeit ist fraglich, wenn die Tat unabhängig von der Aussage des Täters aufgeklärt wurde, dieser jedoch im Vertrauen auf die Vergünstigung der Nichtverfolgung aussagte. Es ist unklar, ob die Polizei Versprechungen über die Nichtverfolgung nach § 153 f StPO mit Bindungswirkung für die Staatsanwaltschaft machen kann. Bei einer Mehrheit von Beschuldigten, die zur Aufklärung beitragen konnten, fragt sich, ob jeder oder nur der zuerst Vernommene aufgrund der Vorschrift unverfolgt gelassen werden darf. Unklar ist auch, was geschehen soll, wenn der Staatsanwalt die Zusicherung der Nichtverfolgung in der Annahme abgegeben hat, bei der Tat, zu deren Aufdeckung ein Beschuldigter beigetragen hat, handele es sich um einen besonders schweren Fall nach § 11 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes, sich aber in der Hauptverhandlung herausgestellt, daß ein solcher besonders schwerer Fall in Wahrheit nicht vorlag. Ein Beteiligter, der zur Aufdeckung oder gar zur Verhinderung einer anderen Straftat als einer

solchen nach § 11 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes, etwa eines Mordes, beigetragen hat, könnte, da ihm eine ähnliche Vergünstigung wie die nach § 153 f StPO nicht gewährt werden kann, mit Aussicht auf Erfolg eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend machen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 135 StPO) und Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a (§ 163 a Abs. 3 StPO)

a) Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:

„35. § 135 erhält die folgende Fassung:

„§ 135

Der Beschuldigte ist unverzüglich dem Richter vorzuführen und von diesem zu vernehmen. Er darf auf Grund des Vorführungsbefehls nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt.“

b) In § 163 a Abs. 3 StPO ist Satz 4 zu streichen.

Begründung

zu a)

Die vorgeschlagene Fassung des § 135 StPO soll in Anlehnung an den Sprachgebrauch der §§ 115, 115 a besser als die Änderung des § 135 StPO i. d. F. des Gesetzesbeschlusses zum Ausdruck bringen, daß während der Vorführung ein Eilgebot besteht, damit der Beschuldigte nicht länger als unbedingt notwendig der in jeder Vorführung liegenden Beschränkung der persönlichen Freiheit ausgesetzt wird. Es soll verhindert werden, daß die durch den Vorführungsbefehl gerechtfertigte Freiheitsbeschränkung in eine nicht gerechtfertigte Freiheitsentziehung umschlägt.

zu b)

§ 163 a Abs. 3 Satz 4 ist zu streichen, da er in einem Spannungsverhältnis zu dem durch die Bezugnahme in Satz 2 entsprechend anwendbaren § 135 Satz 2 steht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 161 b StPO)

§ 161 b StPO ist zu streichen.

Die Eingangsworte der Nummer 44 sind demgemäß wie folgt zu fassen:

„Nach § 161 wird folgender § 161 a eingefügt.“

Begründung

Die Verpflichtung des Staatsanwalts, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen dem Verteidiger des Beschuldigten die Anwesenheit zu ermöglichen, würde dem Ziel des Ge-

setzes, das Strafverfahren zu straffen und zu beschleunigen, zuwiderlaufen. Diese Verpflichtung könnte der Staatsanwalt nur erfüllen, wenn er auf die terminliche Belastung des Verteidigers Rücksicht nimmt, was für sich allein schon zu einer Verzögerung führen kann. Der Staatsanwalt müßte ferner, wenn er von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen will, darlegen, worin er eine Gefährdung des Untersuchungszwecks erblickt. Dies würde zu unfruchtbaren Auseinandersetzungen und unter Umständen Dienstaufsichtsbeschwerden führen. Diese Verzögerungen und Mißbelligkeiten würden den Staatsanwalt leicht veranlassen, statt einen Zeugen oder Sachverständigen selbst zu vernehmen, die Vernehmung einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

Zudem steht der vom Bundestag eingefügte § 161 b in einem Spannungsverhältnis zu § 168 c Abs. 2 und 5: Nach diesen Vorschriften ist bei der richterlichen Vernehmung eines Zeugen die Anwesenheit dem Verteidiger lediglich gestattet und er hat auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung keinen Anspruch. Wenn ihm aber nach § 161 b ermöglicht werden soll, an der Vernehmung teilzunehmen, so ginge die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, auf Verhinderungen des Verteidigers Rücksicht zu nehmen, weiter als bei der richterlichen Vernehmung. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es auch nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen ist, daß der Staatsanwalt dem Verteidiger bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen die Anwesenheit gestattet.

Gegen eine Regelung der in § 161 b vorgeschlagenen Art sind endlich auch von Seiten der Anwaltschaft Bedenken erhoben worden: Zum einen wird befürchtet, daß aus der gesetzlich betonten Anwesenheitsbefugnis des Verteidigers eine standesrechtliche Pflicht hergeleitet werden könnte, an allen Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen durch den Staatsanwalt teilzunehmen. Zumindest könne der Beschuldigte die Teilnahme des Verteidigers an der Vernehmung von diesem verlangen, woraus sich für den Verteidiger eine starke Belastung ergebe. Zum anderen könne der Verteidiger, wenn er bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen in Erfahrung bringt, daß der Staatsanwalt weiteren belastenden Umständen als bisher angenommen auf der Spur ist, durch die Mitteilung dieser Tatsache an den Beschuldigten ungewollt bewirken, daß der Beschuldigte Verdunkelungshandlungen vornimmt. § 161 b StPO hätte auch die unerwünschte Folge, daß solche Verdunkelungsmöglichkeiten insbesondere solchen Beschuldigten eröffnet würden, die es sich leisten können, einen Wahlverteidiger für die Teilnahme an allen staatsanwaltschaftlichen Vernehmungshandlungen zu honorieren.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 92 (§ 364 c StPO),
zu Artikel 1 Nr. 114 (§ 464 a Abs. 1 Satz 3 StPO),
zu Artikel 7 Abschnitt I Nr. 1 (§ 74 GKG) und
Abschnitt II Nr. 4 (§ 91 Nr. 2 BRAGebO)**

- a) In Artikel 1 Nr. 92 ist § 364 c StPO zu streichen;
- b) in Artikel 1 Nr. 114 sind in § 464 a Abs. 1 Satz 3 StPO in der Klammer die Worte „bis 364 c“ durch die Worte „und 364 b“ zu ersetzen;
- c) Artikel 7 Abschnitt I Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
 „1. In § 74 Abs. 1 wird die Verweisung „nach den §§ 177 oder 472“ durch die Verweisung „nach § 177“ ersetzt.“;
- d) in Artikel 7 Abschnitt II Nr. 4 sind in § 91 Nr. 2 BRAGebO die Worte „oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen“ zu streichen und in der Klammer die Verweisung „§§ 173, 364 c Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 173“ zu ersetzen.

Begründung

Ein Zusammenhang der in § 364 c StPO vorgesehenen Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft mit der Gesamtreform des Wiederaufnahmeverfahrens besteht insofern, als eine Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme unter Umständen überflüssig werden könnte, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Wiederaufnahmeanträgen erleichtert werden könnten. Die erforderlichen Rechtstatsachenforschungen und Sachprüfungen konnten bisher nicht abgeschlossen werden. Es erscheint daher angezeigt, die vorgesehene Neuregelung zurückzustellen, bis das Recht der Wiederaufnahme des Verfahrens insgesamt überarbeitet werden kann.

Es ist ferner davon auszugehen, daß die Staatsanwaltschaft schon heute in begründeten Fällen die erforderliche Ermittlungshilfe leistet. Die in dem Gesetzesbeschluß vorgesehene Regelung dürfte aber darüber hinaus zu zahlreichen unbegründeten Anträgen auf Ermittlungshilfe Anlaß geben, die den Geschäftsverkehr der Staatsanwaltschaften in unverträglichem Maße belasten müßten. Ist dem Verurteilten nach § 364 b ein Verteidiger bestellt, so wäre die Staatsanwaltschaft wegen der in § 364 c Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Bindungsklausel verpflichtet, allen nur denkbaren Ermittlungsanträgen des Verteidigers nachzugehen, wenn diese Ermittlungen, was sehr häufig der Fall sein dürfte, von dem Verurteilten oder seinem Verteidiger nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angestellt werden können. Lehnt die Staatsanwaltschaft einen völlig aussichtslosen Beweisermittlungsantrag ab, so könnte sich jedesmal das umständliche Verfahren nach den §§ 171 ff. StPO anschließen, und zwar auch dann noch, wenn die Staatsanwalt-

schaft bereits mehreren anderen Anträgen des Verteidigers nachgegangen war.

Bei der großen Anzahl von Wiederaufnahmebegehren muß die vorgesehene Regelung zu Personalanforderungen führen, denen die Justiz aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nicht entsprechen kann; eine Gefährdung der Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung kann unter diesen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt um so mehr, als das Gesetz bei Ablehnung der Ermittlungshilfe ein Ermittlungserzwingungsverfahren zum Oberlandesgericht vorsieht.

Die Vorschläge zu b) bis d) sind Folgeänderungen (vgl. auch Artikel 21 Nr. 142 EGStGB).

5. Zu Artikel 1 Nr. 97 (§ 395 StPO) und Artikel 9 Abs. 6

- a) Artikel 1 Nr. 97 ist wie folgt zu fassen:

„97. § 395 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eltern, Kinder, Geschwister und der Ehegatte eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten sowie der Verletzte, der durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, können sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen.

(2) Der Anschluß kann in jeder Lage des Verfahrens, zur Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil, geschehen. Im Verfahren bei Strafbefehlen ist der Anschluß erst zulässig, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.“

- b) Artikel 9 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Ist die öffentliche Klage bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben oder ist vor diesem Zeitpunkt der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt, so richtet sich die Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger nach den bisherigen Vorschriften. Hat eine Hauptverhandlung vor dem Inkrafttreten . . . (weiter wie Gesetzesbeschluß des BT).“

Begründung

zu a)

Der Vorschlag bezweckt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, der der Bundesrat im ersten Durchgang zugestimmt hat. Auch nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung verzögert die Nebenklage von Privatklageberechtigten in zahlreichen Fällen das Hauptverfahren. Gleiches gilt für das Rechtsmittelverfahren, das nicht selten nur wegen eines vom Nebenkläger eingelegten Rechtsmittels durchgeführt werden muß.

Auf die Entwurfsbegründung der Bundesregierung (Drucksache 7/551 Abschnitt E I 6. S. 44/45) wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Ein Wegfall der Nebenklagebefugnis der Privatklageberechtigten würde somit zu einer erheblichen Vereinfachung des strafgerichtlichen Verfahrens führen.

Für die vorgeschlagene Einschränkung der Nebenklageberechtigung sprechen zudem sachliche Gründe. Die große Anzahl der zumeist durch ein Verkehrsdelikt verletzten Privatklageberechtigten genießt das Privileg, sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen zu dürfen, obwohl diese Vergünstigung den durch schwerere Straftaten Verletzten in der Regel nicht zugestanden wird. In einem weitgehend auf Resozialisierung abgestellten Strafrecht kann auch dem Genugtuungsinteresse des Verletzten kein so hoher Rang zugesprochen werden, daß dies die Beibehaltung der Nebenklagebefugnis für den genannten Personenkreis rechtfertigen könnte. Schließlich wird die Resozialisierung des Angeklagten durch die meist hohen Kosten der Nebenklage erschwert.

Gegen die vorgeschlagene Einschränkung der Nebenklageberechtigung kann nicht eingewendet werden, daß die Beibehaltung der Nebenklage im bisherigen Umfang dazu beitrage, die Wahrheitsfindung im Strafverfahren zu verbessern. Insbesondere der in der 28. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestags vom 13. März 1974 gehörte Vertreter des HUK-Verbandes (vgl. Protokoll S. 28/30 ff.) hat ausgeführt, daß die Nebenklage im Strafprozeß im Regelfall ein Zusätzliches an Klarheit nicht zu erbringen vermöge, aber nicht selten — auch zum Nachteil der Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen — das Strafverfahren nicht unbeträchtlich verzögere. Zugleich maß der Sachverständige der Nebenklage keine wesentliche Bedeutung für eine Erleichterung der zivilrechtlichen Schadensregulierung bei. Dieser Auffassung wird beigegeben.

zu b)

Folgeänderung des Vorschlags zu a).

Artikel 4 a — neu —

Änderung des Strafgesetzbuchs

6. Zu Artikel 4 a — neu —

Es ist folgender Artikel 4 a — neu — einzufügen:

„Artikel 4 a

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

In § 153 werden nach dem Wort „Gericht“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Stelle“ die Worte „oder vor der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

Begründung

Der Vorschlag bezweckt die Wiederherstellung der Fassung des Regierungsentwurfs zu Artikel 5 Nr. 1.

Nach den in dem Gesetz an anderer Stelle vorgesehenen Regelungen (Rechte der Staatsanwaltschaft nach §§ 161 a, 163 a StPO, Beseitigung der Voruntersuchung und des Schlußgehörs) erscheint es folgerichtig, die vorsätzlich falsche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen vor dem Staatsanwalt der vorsätzlich falschen Aussage vor Gericht strafrechtlich gleichzustellen. Hierdurch soll die das Ermittlungsverfahren abschließende Verfügung des Staatsanwalts auf eine möglichst gesicherte Grundlage gestellt werden, mag es sich dabei um die Einstellung des Verfahrens oder um die Anklageerhebung handeln. Die Pönalisierung der vorsätzlich falschen Aussage vor dem Staatsanwalt dient damit zugleich dem recht verstandenen Interesse des Beschuldigten, da ungerechtfertigte Anklageerhebungen, die einen schweren Eingriff in die Rechte des Beschuldigten darstellen, besser vermieden werden können. Der Wegfall der Voruntersuchung und des Schlußgehörs, durch welche zusätzliche Möglichkeiten der Wahrheitsfindung angeboten wurden, würde hierdurch bis zu einem gewissen Grade kompensiert. Ein Bedürfnis für die vorgeschlagene Änderung des § 153 StGB bestünde außerdem um so mehr, wenn die Präsenzrechte des Beschuldigten und des Verteidigers bei staatsanwaltschaftlichen Vorermittlungen vermehrt würden, um eine noch umfassendere Sachaufklärung zu gewährleisten (§ 161 b StPO).

Die vorgeschlagene Änderung befindet sich in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Annahme, daß im Ermittlungs- und Strafverfahren eine ungeteilte Wahrheitspflicht für Zeugen und Sachverständige besteht (vgl. Bericht und Antrag des Rechtsausschusses des Bundestages, Drucksache 7/2600, zu Artikel 5, S. 13/14). Zugleich würde aufgrund dieser Regelung eine praktische Erleichterung dadurch geschaffen, daß zeitraubende und damit verfahrensverzögernde Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter in jenen Fällen vermieden würden, in denen dem Ermittlungsrichter, wie dies nicht selten in umfangreichen und schwierigen Strafsachen der Fall ist, eine umfassende Sach- und Aktenkenntnis fehlt.

Die Befürchtung, es könne durch die Pönalisierung der vorsätzlich falschen Aussage vor dem Staatsanwalt eine unerwünschte Verfestigung der Aussagen von Zeugen im Vorverfahren eintreten, durch die eine Berichtigung der Aussage im Hauptverfahren erschwert würde, wird nicht geteilt. Einerseits kann auch nach bestehendem Rechtszustand eine falsche Aussage vor dem Staatsanwalt und selbst vor der Polizei in gewissen Fällen unter dem Gesichtspunkt der Begünstigung, der vorsätzlich falschen Anschuldigung oder der Vortäuschung einer Straftat strafbar sein. Eine Verfestigung einer Zeugenaussage

im Ermittlungsverfahren kann weiterhin, soweit eine solche überhaupt eintreten kann, vom Staatsanwalt immer dadurch herbeigeführt werden, daß er die Vernehmung des Zeugen durch den Ermittlungsrichter veranlaßt; insoweit ist eine Beweissicherung im Ermittlungsverfahren in zahlreichen Fällen auch schon nach geltendem Recht notwendig, damit ein sachlich nicht gerechtfertigter Abschluß des Ermittlungsverfahrens vermieden wird. Schließlich ist zu bedenken, daß eine falsche Aussage vor dem Staatsanwalt im Hauptverfahren mit den Rechtsfolgen des § 158 StGB korrigiert werden kann.

Artikel 12

Einschränkung von Grundrechten

7. In Artikel 12 ist die Ziffer „110“ durch die Ziffer „111“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 1 Nr. 110 hat keine Einschränkung der persönlichen Freiheit zum Gegenstand. Gemeint ist vielmehr der durch Artikel 1 Nr. 111 eingefügte § 453 c StPO, der eine Einschränkung der persönlichen Freiheit betrifft.